

Sekretariat der Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben WAK
Parlamentsdienste
3003 Bern

Zürich, 16. November 2018

Vernehmlassung zu:

16.414 Pa. IV. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

16.423 Pa. IV. Keller-Sutter Karin. Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung für leitende Angestellte und Fachspezialisten

Sehr geehrte Damen und Herren
Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Mit Schreiben vom 04. September 2018 lädt die Kommissionen für Wirtschaft und Abgaben (WAK) ein, sich zu den parlamentarischen Initiativen 16.414 und 16.423 zur Flexibilisierung der Arbeitszeiterfassung zu äussern. Mit den Vorentwürfen werden verschiedene Gesetzesänderungen vorgeschlagen, um die Arbeitszeiterfassung für einzelne Arbeitnehmer zu erlassen (Initiative 14.423) oder eine Jahresarbeitszeit einzuführen (Initiative 16.414).

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) vertritt die Interessen von rund 2'600 Unternehmen des Bauhauptgewerbes in den Bereichen Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftspolitik. Der SBV nimmt in Funktion als deren Interessenvertreter daher gerne die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Der SBV unterstützt grundsätzlich die vorgesehene Flexibilisierung der Arbeitsmodelle für Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion oder Fachpersonen in beiden Vorstössen.

Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 16.414 (Graber Konrad): Dass im vorgeschlagenen Modell die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Stunden festgelegt werden soll, lehnt der SBV klar ab. Die Branchen, die gegenwärtig eine 50 Stundenwoche kennen (so auch das Baugewerbe) erfahren damit eine Reduktion der Flexibilität.

Allgemeines

Insbesondere bei Arbeitnehmern mit Vorgesetztenfunktion, namentlich den Bauführern im Bauhauptgewerbe, entspricht die geplante Flexibilisierung einer längst überfälligen Anpassung. Bereits heute besteht auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite ein starkes Bedürfnis nach Flexibilisierung und freier Einteilung der Arbeitszeit.

Aus Sicht des SBV sollte dabei der Pa. IV. Keller-Sutter der Vorzug gegeben werden, da diese eine grosse Flexibilisierung mit sich bringt, ohne den Arbeitgeber mit administrativem Aufwand zu belasten. Die Pa. IV. Graber hingegen führt zwar zu einer Flexibilisierung der Arbeitszeit,

WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.

führt aber durch die relativ komplexe Bestimmung zu einem administrativen Mehraufwand bei der Arbeitszeiterfassung.

Beide Initiativen beschränken die Flexibilisierung auf Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion oder auf Fachpersonen mit genügend Autonomie und Zeitsouveränität. Auch wenn eine grössere Ausweitung wünschenswert wäre, so ist dies bereits ein Schritt in die richtige Richtung. Eine Anknüpfung an eine abgeschlossene Ausbildungsstufe ist hingegen abzulehnen. Dies würde die Aufstiegsmöglichkeiten der Arbeitnehmer in gleichwertige Positionen beschränken, resp. zu einer Ungleichbehandlung der Arbeitnehmer führen. Entscheidend sollte einzig die effektive Position innerhalb des Unternehmens sein, unabhängig von der bestehenden Ausbildung.

Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 16.414 (Graber Konrad)

Bereits nach heute geltendem Recht ist ein Jahresarbeitszeitmodell (JAZ) zulässig, solange die zwingenden Bestimmungen des OR und des Arbeitsgesetzes eingehalten werden. Dies unabhängig davon, in welcher Funktion ein Arbeitnehmer beschäftigt wird. Der SBV begrüsst die explizite flexiblere Regelung der Jahresarbeitszeit für Arbeitnehmer mit Vorgesetztenfunktion und Fachpersonen. Für den SBV ist jedoch gleichzeitig zentral, dass für sämtliche anderen Arbeitnehmer die Vereinbarung eines Jahresarbeitszeitmodells gemäss heutigen Vorgaben uneingeschränkt weiterhin möglich bleibt.

Mit den neuen Bestimmungen wird die Festlegung der täglichen Arbeitszeit teilweise flexibilisiert. Dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit auf 45 Stunden festgelegt werden soll, lehnt der SBV klar ab. Die Branchen, die gegenwärtig eine 50 Stundenwoche kennen (so auch das Baugewerbe) erfahren damit eine Reduktion der Flexibilität. Im Baugewerbe mit stark schwankenden saisonalen Arbeitsvolumen sind flexible Arbeitszeiten für den Erhalt von Arbeitsplätzen und Festanstellungen zentral. Die Branche muss unter den Sozialpartnern auf Stufe der Gesamtarbeitsverträge flexible Lösungen aushandeln können. Zwischen den Sozialpartnern besteht hier ein intensiver Austausch. Branchenlösungen sollen nicht durch unnötige Einschränkungen auf Gesetzesebene behindert werden.

Bei der parlamentarischen Initiative 16.414 muss trotz Einführung der JAZ die Arbeitszeit nach wie vor erfasst werden. Die zusätzlichen Sonderbestimmungen führen aus Sicht des Betriebes sogar zu einem Mehraufwand, da die Arbeitszeit unterschiedlich zum Rest der Arbeitnehmer erfasst werden muss. Dies ist eine unnötige Überregulierung, die der SBV ablehnt.

Die Verschiebung des Beginns und Endes der Arbeitszeiten ist hingegen sehr zu begrüessen, führt dies gegenüber den heutigen Bestimmungen zu einer erheblichen Flexibilisierung und Arbeitseinteilung.

Werden beide Modelle gleichzeitig eingeführt, favorisiert der SBV klar das Modell Keller-Sutter, da damit neben der grösseren Flexibilisierung der Arbeitszeit auch der administrative Aufwand deutlich reduziert werden kann.

Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative 16.423 (Keller-Sutter Karin)

Die Initiative zur Befreiung von der Arbeitszeiterfassung bringt eine echte Erleichterung und befreit insbesondere Arbeitgeber und Arbeitnehmer von unnötigem administrativem Aufwand.

Die Initiative beschränkt sich dabei analog der Initiative Graber auf Arbeitnehmer in höheren, autonomen Positionen. Diesen Arbeitnehmern kann durchaus zugemutet werden, ihre Arbeitszeit sorgfältig und eigenständig einzuteilen. Der Kern der Flexibilisierung liegt in der Selbstbestimmung der Arbeitnehmer, wann und wie sie ihre Arbeit erledigen möchten. Der vorgesehene Initiativtext genügt deshalb vollauf, ohne zusätzliche Bestimmungen über den Gesundheitsschutz einzuführen.

Für Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion und Fachpersonen mit wesentlichen Entscheidungsbefugnissen in ihrem Fachgebiet sollte tatsächlich eine Möglichkeit geschaffen werden, auf eine Arbeitszeiterfassung zu verzichten: Soweit sie über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten weitgehend selber festlegen können, sollen sie selber für die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten verantwortlich sein.

Das Arbeitsgesetz bleibt nach wie vor auf diese Arbeitnehmer anwendbar. Es ist dabei Sache des Arbeitgebers, die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes einzuhalten.

Wie bereits einleitend erwähnt, sind durch diese Flexibilisierung der Arbeitszeit nur die wenigsten Personen im Bauhauptgewerbe betroffen. Einzig auf Stufe Bauführer kommt eine Befreiung von der Arbeitszeiterfassung in Frage, da diese bereits heute eigenständig genug arbeiten. In diesen Positionen kann eine erhöhte Flexibilisierung dazu dienen, die Arbeitslast in Spitzenzeiten besser auszugleichen und in ruhigeren Zeiten besser zu kompensieren.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Baumeisterverband



Benedikt Koch
Direktor



Patrick Hauser
Vizedirektor

Kopie an: SGV, SAV, Economiesuisse